

# FANBLOCK

aktuell



Der Infolyer der Supporters Crew | SCF vs. Köln | 4.4.2015 | No. 163

## SALLI ZEMME

Heute geht es also gegen den 1. FC Köln. Die Domstädter waren als Aufsteiger recht gut in die Saison gestartet und befinden sich seitdem ziemlich stabil im unteren Mittelfeld der Tabelle. Aktuell haben sie 5 Punkte Vorsprung auf den SC. Nichtsdestotrotz sind sie aber qualitativ auf einem Niveau, dass wir sie schlagen können - und müssen. Im Abstiegskampf ist dieses Spiel ein Muss. Das letzte Heimspiel gegen Augsburg stimmt da aber optimistisch.



Nächstes Wochenende geht es dann nach Schalke, wo man in den letzten Jahren immer mal wieder Nadelstiche setzen konnte. Davor kommt aber erstmal das Pokal-Viertelfinale in Wolfsburg, zudem wir mit einer großen Zahl Freiburger anreisen. Und wer weiß? Vielleicht holen sich die Jungs ja heute genug Selbstvertrauen für Wolfsburg, wo sie sich dann genug Selbstvertrauen für Schalke holen. Gebt alles dafür! (lg)

## 27. SPIELTAG

Samstag:	Bayer 04 - Hamburger SV
	Wolfsburg - VfB St*ttgart
	Hoppenheim M'gladbach
	Werder Bremen - Mainz
	Frankfurt - Hannover 96
	<b>SCF - 1. FC Köln</b>
	Dortmund - FC Bayern
Sonntag:	FC Augsburg - Schalke 04
	Hertha BSC - Paderborn

## TABELLE

Platz	Team	Differenz	Punkte
1	FC Bayern	57	64
2	Wolfsburg	28	54
3	M'gladbach	17	47
4	Bayer 04	16	45
5	Schalke 04	6	39
6	FC Augsburg	-1	38
7	Hoppenheim	2	37
8	Frankfurt	-3	34
9	Werder Bremen	-13	34
10	Dortmund	1	33
11	Mainz	-1	30
12	1. FC Köln	-6	30
13	Hertha BSC	-12	29
14	Hannover 96	-14	27
15	<b>SCF</b>	<b>-10</b>	<b>25</b>
16	Hamburger SV	-21	25
17	Paderborn	-27	24
18	VfB St*ttgart	-19	23

## BGH VS. HOOLS

Im Folgenden ein Text für die juristisch Interessierten unter Euch, der natürlich lediglich die Ansicht und Einschätzung des Autors widerspiegelt und nur unter Ausschluss jeglicher Haftung und Gewährleistung veröffentlicht wird. :-)

Vor kurzem sind die mit Spannung erwarteten Urteilsgründe des sog. Hooligan-Urteils des BGH erschienen (Entscheidung des Bundesgerichtshofs (BGH) vom 22.01.2015, 3 StR 233/14). Darin erweitert der BGH nicht etwa, wie im Vorfeld suggeriert wurde, den Begriff der kriminellen Vereinigung sondern bekräftigt vielmehr seine bisherige Rechtsprechung. Danach ist eine Vereinigung kriminell, wenn ihr Zweck und ihre Tätigkeit nach dem gemeinsamen festen Willen der Mitglieder auf die Begehung von Straftaten gerichtet sind. Dies ist nichts neues, das Urteil greift damit vielmehr die bereits zum Thema existierende Rechtsprechung auf und führt sie fort. Dabei zeichnen sich die Vereinigungen durch organisierte Strukturen und eine planvolle Aufgabenverteilung aus. Die Mitglieder sind unter Zurückstellung ihrer eigenen Meinungen in die kriminelle Zielverfolgung eingebunden. Ganz klar und schon vom erstinstanzlichen Urteil des LG Dresden in Übereinstimmung mit sowohl dem Gesetzestext als auch der bisherigen höchstrichterlichen Rechtsprechung festgestellt wiederholt der BGH, dass primäre Ausrichtung einer kriminellen Vereinigung der Zweck sein muss, Straftaten zu begehen. Ein Bewusstsein der möglichen Verwirklichung von Straftaten oder auch die Absicht einzelner Gruppenmitglieder zur Begehung hierzu reicht nicht aus.

Die der Annahme einer kriminellen Vereinigung zugrunde liegende Straftat der Beteiligung an einer Schlägerei stellt die Begehung von Körperverletzungsdelikten im Rahmen einer Schlägerei unter Strafe, deren Schutzgut die körperliche Unversehrtheit sowie das Leben selbst ist. Das Rechtsgut Leben schließlich ist nur innerhalb eines für die Rechtsordnung tolerierbaren Rahmens disponibel (z.B. ärztliche Heileingriffe, als Sportwettkämpfe ausgetragene Boxmatches). Eine Beteiligung an einer Schlägerei bewegt sich aber gerade nicht mehr innerhalb des noch Tolerierbaren. Denn in eine Körperverletzung

kann nicht eingewilligt werden, wenn diese sittenwidrig ist. Obwohl dieser Begriff durchaus strittig ist („Verstoß gegen das Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden“) betont der BGH, dass eine Körperverletzung jedenfalls dann sittenwidrig ist, wenn der Verletzte durch die Tat voraussichtlich in die konkrete Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung gebracht wird. Im vorliegenden Fall hatte einer der Verletzten wegen mehrerer Tritte gegen den Kopf intensivmedizinisch betreut werden müssen. Eine Einwilligung in die Zufügung von Körperverletzungen durch den Gegner ist dann, nach dem BGH, unbeachtlich, eine Straftat ist somit trotz einer – insofern unwirksamen – Einwilligung im Vorfeld gegeben und eine Verurteilung wegen Bildung einer kriminellen Vereinigung möglich.



Um es aber noch einmal hervorzuheben: eine Erweiterung des Begriffes der kriminellen Vereinigung hat der BGH hier nicht vorgenommen. Der Fokus liegt vielmehr auf der Auseinandersetzung mit § 231, also der Beteiligung an einer Schlägerei und dem darin enthaltenen Gefahrenbegriff. Eine Ausdehnung des Begriffes der kriminellen Vereinigung auf Ultra-Gruppierungen lässt sich auf dieses BGH-Urteil jedenfalls unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt stützen (vgl. auch Stellungnahme der AG Fananwälte auf [www.fananwaelte.de/?p=261](http://www.fananwaelte.de/?p=261)). Bei Ultra-Gruppierungen steht der Support im Vordergrund. Auch wenn an dieser Stelle nicht bestritten werden soll, dass es auch unter diesen zu gewalttätigen Auseinandersetzungen kommen mag, ist die Begehung von Straftaten aber nicht primärer Zweck. Und, wie gesagt, ein generelles Bewusstsein der Straftatbegehung oder sogar die hierauf gerichtete Absicht einzelner Mitglieder in Abweichung vom primären Gruppenzweck reichen für eine kriminelle Vereinigung eben nicht aus. (abp)

# KÖLN & FANS

Die Fans unseres heutigen Gegners sind in den letzten Jahren ja des Öfteren negativ medial in Erscheinung getreten. Ziegelsteinwürfe auf der Autobahn, Fäkalienbecherwürfe im Stadion, eine Rauchbombenaktion, die in der Presse zu ernsthaften Spekulationen, ob im Stadion Autoreifen verbrannt wurden, geführt hat, und so einige andere zweifelhafte Aktionen haben dafür gesorgt, dass die Kölner Fanszene in Deutschland nicht den besten Ruf genießt. In jüngster Vergangenheit hat das Derby in Gladbach, bei dem es neben Pyro-Aktionen mit Böllern und Leuchtpurgeschossen einen Mini-Platzsturm von einigen Köln-Fans in Maleranzügen gab, für Aufregung gesorgt.

Als Schuldige wurden vom Verein die Boyz ausgemacht, eine Ulträgruppe, deren Mitglieder in der Vergangenheit schon mit Hitlergrüßen und anderem Nazischeiß auf sich aufmerksam gemacht haben und die gemeinsam mit ihren Dortmunder Freunden von den Desperados bei einer Massenschlägerei in der Kölner Innenstadt, in der Medienberichten zufolge auf Kölner und Dortmunder Seite mehr Personen als verabredet erschienen, einen Schalker Hooligan beinahe ins Jenseits befördert haben, was für Polizeigewerkschaftsboss Rainer Wendt wohl ein innerer Reichsparteitag gewesen sein dürfte. Als Konsequenz wurden die Boyz vom Verein komplett mit Stadionverbot belegt – das Problem an der Sache: Einige der Neu-SV-ler waren nachweislich nicht vor Ort oder haben schon seit Jahren nichts mehr mit den Boyz am Hut. Sechs SVs wurden daher zwischenzeitlich vom FC rückgängig gemacht. Auch der DFB ließ mit Strafen nicht lange auf sich warten: 200.000 Euro Strafe und die Sperrung von zwei Fanblöcken für drei Spiele sind durchaus happig, zudem werden für vier Auswärtsspiele der Kölner, darunter das heutige, nur personalisierte Tickets verkauft.

Aus Enttäuschung über die vom Verein verhängte Kollektivstrafe gegen die Boyz sind auch die beiden anderen Ulträgruppen der Kölner, die Coloniacs und , die Wilde Horde –selbst keine Kinder von Traurigkeit – aus der „AG Fankultur“, in der zwei Jahre lang ein relativ erfolgreicher Dialog zwischen Fans, Verein und Polizei stattgefunden hatte, ausgetreten, nachdem die Boyz aus dieser schon zuvor verbannt wurden.

Kollektivstrafen sind scheiße, keine Frage, und so strunzdämlich die Aktion in Gladbach auch war, so war sie im Verhältnis zum Medienecho und den verhängten Strafen auch ziemlich harmlos – trotzdem müssen sich Wilde Horde und Coloniacs die Frage gefallen lassen, ob man sich um jeden Preis mit einer – vorsichtig ausgedrückt – rechtsoffenen Gruppierung mit ausgeprägter Gewaltneigung solidarisieren muss. (jj)

## AUSBLICK WOB

Diese Woche ist es also soweit. Am kommenden Dienstag tritt der Sport-Club um 19:00 Uhr zum DFB-Pokalviertelfinale bei der VW-Betriebssportgemeinschaft aus Wolfsburg an. Auch wenn es abgedroschen klingt, sei den Pessimisten gesagt: Der Pokal hat seine eigenen Gesetze. Die diesjährige Erfolgsgeschichte der Bielefelder Arminia sollte uns allen in dieser Hinsicht Mut machen. Mit einem überdurchschnittlich guten Tag, wenn alle über ihre Grenzen hinausgehen, ist dort was zu holen. Wir haben die Chance, zum zweiten Mal in der Vereinsgeschichte das Halbfinale zu erreichen. Motivation genug!

Aber auch aus dem Gästeblock muss was kommen, damit das was wird. Beim Ligaspiel war der Support mit 400 Freiburgern vor Ort schon recht ordentlich. Diesmal sind wir, dank vollbesetztem Sonderzug, locker doppelt so viele. Also reißt euch den Arsch auf und gebt alles! Wer am nächsten Tag nicht heiser ist, hat definitiv was falsch gemacht.

Der Sonderzug, den wir zusammen mit NBU, CRL und der Fangemeinschaft organisiert haben, fährt gegen 08:35 Uhr los und erreicht etwa acht Stunden später Wolfsburg. Im Zug wird es ein Partyabteil und ausreichend Verpflegung geben (ihr könnt euch natürlich trotzdem selbst etwas mitbringen). Da weder Cops noch Ordnungsdienst an Bord sind, liegt es an uns, allen zu zeigen, dass übergroße Polizeipräsenz zurecht als unnötig angesehen wird. Achtet also bitte darauf, dass die Feier nicht ausartet. Wichtig ist noch, festzuhalten, dass ihr während des Spiels nichts im Zug lassen könnt, da er komplett gereinigt wird. Alle weiteren Infos und die genauen Abfahrtszeiten findet ihr auf unserer Homepage oder unserer Facebookseite.

Wir sehen uns in Niedersachsen! (lg)

# MAINZ VS. MÜLLER

In Deutschland befinden sich etwa neun Prozent aller abhängig Beschäftigten ab 25 Jahren in einem befristeten Arbeitsverhältnis, darunter der Autor dieser Zeilen. Besonders stark betroffen sind Lehrer ohne Beamtenstatus und andere Angestellte im Öffentlichen Dienst, bei Non-Profit-Organisationen Beschäftigte und Arbeitnehmer aus dem Sektor der Forst- und Landwirtschaft. In all diesen Branchen sind mehr als die Hälfte aller Einstellungen befristet, während weniger als ein Drittel der befristet Beschäftigten in eine unbefristete Anstellung übernommen wird.

Alles kalter Kaffee im Vergleich zum Profifußball: Hier gibt es überhaupt keine unbefristeten Beschäftigungsverhältnisse – bis jetzt, denn die Klage des ehemaligen Mainzer Torwarts Heinz Müller vorm dortigen Arbeitsgericht gegen das Auslaufen seines Arbeitsvertrags im Jahr 2014 hatte überraschend Erfolg. Nach Auslaufen von Müllers erstem Vertrag im Jahr 2012 wurde ein neuer, auf zwei Jahre befristeter Vertrag abgeschlossen, der sich bei einer bestimmten Anzahl von Einsätzen automatisch um ein weiteres Jahr verlängert hätte – nach Müllers Degradierung in die zweite Mannschaft in der Winterpause 2013/14 war dies allerdings aussichtslos. Müller, der sich ungerecht behandelt fühlte, klagte daraufhin, nachdem eine gütliche Einigung gescheitert war, mit dem Ziel, eine einjährige Vertragsverlängerung zu erwirken – das Urteil übertraf Müllers Erwartung allerdings bei Weitem: Die Befristung des zweiten Arbeitsvertrags sei ungültig, da es sich im vorliegenden Fall um eine Befristung ohne Sachgrund handle, welche nach § 14 des Teilzeit- und Befristungsgesetzes nur in den ersten zwei Jahren einer Neueinstellung wirksam sind. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig und FSV-Präsident Strutz hat bereits angekündigt, Rechtsmittel einzulegen.

Ob dies Erfolg haben wird oder nicht – wie bisher kann es wohl kaum weitergehen. Zu vieles steht auf tönernen Füßen und ist im Zweifel dem richterlichen Ermessensspielraum überlassen. Eine naheliegende Lösung ist die Schaffung eines Tarifvertrags für Profifußballer, wie es ihn in Spanien und Italien bereits gibt; auch die Einordnung von Fußballprofis als Freiberufler oder eine eigene Arbeitsgesetzgebung für den Profisport werden

von Experten ins Gespräch gebracht. So oder so bleibt allerdings immer noch die Frage, wie mit bestehenden Verträgen zu verfahren ist. Zumindest falls das erstinstanzliche Urteil im Fall Müller Bestand haben sollte, ist davon auszugehen, dass es in den nächsten Jahren noch einige gerichtliche Auseinandersetzungen in ähnlich gelagerten Fällen geben wird. (jj)

## IN EIGENER SACHE

Im Rahmen unserer alljährlichen Mitgliederversammlung gab es einige Änderungen. Aus dem bisherigen Vorstand schieden Matthias Günter, Stefanie Renz und Jochen Geiselman auf eigenen Wunsch aus.

Das neue Vorstandsteam setzt sich aus Philipp Mattes (1. Vorstand), Andreas Rinderle (kommissarischer 2. Vorstand), Sandra Fehrenbach (Kassiererin), Alexandre Goebel (Schriftführer), sowie Julia Gutmann, Manuel Schwaab und Daniel Stuyts als Beisitzer zusammen. Zu Kassenprüfern wurden Michael Sigwart und Jochen Geiselman gewählt.

Die ausscheidenden Vorstandsmitglieder wünschen dem neuen Team alles Gute und sind zuversichtlich, dass die Supporters Crew für die Zukunft gut aufgestellt ist.

## SCFR AUSWÄRTS

Am Infostand wird es voraussichtlich noch einige Karten für den Fansprinter nach Wolfsburg geben. Darüber hinaus könnt ihr euch für die Busfahrt zum Spiel in **Hamburg am Freitag, dem 8.5.2015** anmelden. Der Bus fährt bereits um Mitternacht in Freiburg los, die Tickets kosten 50€ für SCFR-Dauerkarteneinhaber, 55€ für SCFR-Mitglieder und 59€ für Nichtmitglieder. Für Stuttgart und Schalke sind wir leider in jeder Hinsicht ausgebucht.

### Impressum:

Verantwortlich für Herausgabe, Inhalt und Gestaltung: Supporters Crew Freiburg e.V., Postfach 514, 79005 Freiburg, [www.supporterscrew.org](http://www.supporterscrew.org), Amtsgericht Freiburg VR219, Redaktion: [media@supporterscrew.org](mailto:media@supporterscrew.org)  
Bilder: SCFR, oder mit Quelle gekennzeichnet  
Auflage: Variable 500-1000, Preis: kostenlos  
Copyright: Supporters Crew Freiburg (SCFR) © Der „Fanblock aktuell“ ist ein kostenloser Infolyer von Fans für Fans. Finanziert wird der Fanblock durch die SCFR und freiwilligen Spenden.

